

**Postulat Reto Nause (CVP) vom 25. Januar 2007: Zur Planung der Waldstadt „Bremer“ - Bern braucht städtebauliche Impulse! (2007.SR.000045)**

In der Stadtratssitzung vom 29. Mai 2008 wurde das folgende Postulat Reto Nause erheblich erklärt:

Der Gemeinderat wird aufgefordert für die Erstellung eines neuen, attraktiven und familienfreundlichen Stadtquartiers „Waldstadt Bremer“ eine entsprechende Projektplanung vorzulegen: Durch Überdachung des Autobahnreststücks im Bremgartenwald liesse sich auf der gewonnenen Fläche und mit Anschluss ans Länggass-Quartier der neue Stadtteil realisieren.

Eine entsprechende städtebauliche Vision wurde am 7. Februar 2006 von der Berner Bauart Architekten & Planer AG präsentiert. Nun gilt es diese Vision voranzutreiben, die notwendigen Vorabklärungen zu treffen und dieses Projekt zu konkretisieren. Das braucht die Schaffung der notwendigen raumplanerischen Voraussetzungen, die klare Definition der Entwicklungsperspektiven und Infrastrukturvoraussetzungen für das neue Quartier und eine öffentliche Diskussion rund um diese städtebauliche Vision.

Die Ziele sind:

1. Die Waldstadt soll nationale Ausstrahlung erhalten als ein Projekt, welches der Zersiedelung des Mittellandes entgegentritt und einen ersten Beitrag zur Verdichtung der städtischen Zentren darstellt.
2. Die Schaffung eines attraktiven neuen Wohnquartiers mit hoher Lebensqualität und guter Durchmischung.
3. Die Realisierung eines ökologisch interessanten und zentrumsnahen Stadtquartiers mit optimaler Anbindung an den öffentlichen Verkehr.
4. Die Aufwertung des Naherholungsgebiets Bremgartenwald durch die Überdachung der Autobahn und einen harmionischen Übergang Quartier/Bremgartenwald.

*Begründung*

Während andere Schweizer Städte in den letzten Jahren wieder markant gewachsen sind und ganze Stadtteile neu entstanden, stagniert Bern. 2006 hat die Bevölkerungszahl von Bern wieder das Niveau von 1940 erreicht. Wie in anderen Städten ist der benötigte Wohnraum pro Kopf markant angestiegen – anders als in anderen Städten standen in Bern aber keine grösseren Industriebrachen für Umnutzungen zur Verfügung. Die Landreserven innerhalb der Stadtgrenzen sind knapp. Gelingt der Stadt keine Stabilisierung des geschilderten Trends droht sie zwischen den Polen Zürich, Basel und Arc lémanique marginalisiert zu werden. Das geschilderte Szenario wird sich bereits in den nächsten 5 Jahren akzentuieren, betrachtet man die aktuellen Trends. Bis in 10 Jahren dürfte es seine volle Dynamik entfalten. Die Zeit zu handeln und vor auszuplanen ist deshalb heute gekommen. Es gehört zu den grossen Herausforderungen für Bern, neues qualitatives und quantitatives Wachstum zu erreichen und klare Perspektiven für die Zukunft zu formulieren.

Mit den bestehenden Voraussetzungen ist dieses Ziel nur erreichbar durch die gross angelegte Schaffung von neuem, attraktivem Wohnraum. Raumplanerisch macht die Konzentration in den Städten Sinn. Nur sie kann die Antwort auf die zunehmende Zersiedelung in der Schweiz sein. Die Städte sind in diesem Zusammenhang gefordert, konkret umsetzbare Projekte zu konzipieren und in den bestehenden Stadtgrenzen grössere Wachstumspotentiale zu erschliessen.

Bern, 25. Januar 2007

*Postulat Reto Nause (CVP), Edith Leibundgut, Daniel Lerch*

## Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt die im Postulat vertretene Auffassung, dass wichtige Diskussionen zur räumlichen und baulichen Stadtentwicklung Wohnen anstehen. Die Grenzen der baulichen inneren Verdichtung werden sichtbar, müssen ausgelotet und eine adäquate Planungsstrategie zur Befriedigung der mittel- und langfristigen Bedürfnisse, vor allem der gewünschten und zu erwartenden Zunahme der Einwohnerzahl, entworfen werden. Dazu wird zurzeit das Stadtentwicklungskonzept STEK 95 revidiert und in ein neues STEK (20)15 überführt. Der Gemeinderat hat dazu dem Stadtplanungsamt Aufträge erteilt. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 28. Februar 2013 den dazu notwendigen Kredit von 1.2 Mio. Franken gesprochen. Parallel dazu und koordiniert mit den Arbeiten zum Stadtentwicklungskonzept STEK 15 wird eine Evaluation zu den Standorten einer Stadterweiterung durchgeführt.

In der Antwort des Gemeinderats zum Postulat: Zur Planung der Waldstadt „Bremer“ - Bern braucht städtebauliche Impulse hat der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass vor der Diskussion zu einer Stadterweiterung, an Stelle eines Teils des Bremgartenwalds, die rechtliche Voraussetzung geklärt werden muss. Die Initianten haben in der Zwischenzeit eine umfangreiche Machbarkeitsstudie „Waldstadt Bremer“ ausarbeiten lassen. Diese Machbarkeitsstudie und konkret formulierte Fragen im Sinne einer Voranfrage wurden den übergeordneten Bewilligungsbehörden zur Beurteilung zugestellt.

Zur Beurteilung der Konformität mit dem Bundesgesetz über den Wald vom 1. Januar 2008 (Waldgesetz) wurden das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA), zur Überdachung und Absenkung der Autobahn N1 das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und für die Beurteilung der Massnahmen für den öffentlichen Verkehr das Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) angeschrieben.

Insbesondere das Bundesgesetz über den Wald vom 1. Januar 2008 (Waldgesetz) steht einer Realisierung einer Stadterweiterung im Bremgartenwald im Umfang von 43 ha mit Waldrodung entgegen:

- Rodungen sind grundsätzlich verboten.
- Eine Ausnahmegewilligung für eine Rodung darf nur erteilt werden, wenn das Werk auf den Standort im Wald angewiesen ist und wichtige Gründe vorliegen.
- Es gilt die gesetzliche Vermutung, dass das Interesse an der Walderhaltung gegenüber anderen Interessen überwiegt. Die Interessenabwägung wird im Rahmen der Prüfung der Standortgebundenheit vorgenommen. Eine umfassende Evaluation von Alternativstandorten ist unabdingbar.
- Am restriktiven Rodungsverbot hat sich seit Erlass der Waldgesetzgebung nichts Wesentliches geändert.
- Das Bundesgericht wendet bei der Beurteilung der Rodungsvoraussetzungen weiterhin einen strengen Massstab an.
- Rodungen für Bauzonen nach Raumplanungsgesetz (RPG) sind nur in Ausnahmesituationen erlaubt. Ausnahmesituationen sind: Gemeinden mit einem sehr grossen Waldanteil und keinen Entwicklungsmöglichkeiten oder flächenmässig kleine Rodungen für Siedlungsarrondierungen.
- Nach heftiger Diskussion sprach sich der Gesetzgeber 2012 ausdrücklich gegen eine Bestimmung im Waldgesetz aus, wonach über raumplanerische Interessenabwägungen im kantonalen Richtplan die Voraussetzungen für Rodungsbewilligungen zu Siedlungszwecken geschaffen werden können.
- Das geltende Recht lässt wenig Spielraum für eine grosszügige Auslegung der heutigen Rodungsbestimmungen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Bewilligungsbehörden, des Rechtsgutachtens Siedlungsentwicklung und Rodung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) ist der Gemeinderat zu folgender Einschätzung der Bewilligungsfähigkeit gelangt:

Eine Stadterweiterung, wie sie die vorliegende Machbarkeitsstudie „Waldstadt Bremer“ vorschlägt, ist gemäss den eingeholten Stellungnahmen nicht bewilligungsfähig. Die Machbarkeitsstudie ist somit für die Beurteilung der Aussicht auf eine Rodungsbewilligung eine ungenügende Grundlage. Unabhängig davon, ist gemäss Waldgesetz die Aussicht auf eine Rodungsbewilligung für Siedlungszwecke nicht vorhanden. Die Walderhaltung wird gemäss Waldgesetz höher gewichtet als andere Interessen. Rodungen für Bauzonen nach Raumplanungsgesetz sind nur nach Vorliegen von absoluten Ausnahmesituationen erlaubt. Dazu zählen Gemeinden mit einem sehr hohen Waldanteil an der Gesamtfläche und keiner Möglichkeit zu einer gewissen baulichen Entwicklung. Dies trifft für die Stadt und die Agglomeration Bern nicht zu. Die Standortgebundenheit für eine Wohn- und Arbeitsplatzüberbauung im Bremgartenwald ist im lokalen, gesamtstädtischen und regionalen Kontext nicht nachweisbar. Es genügt gemäss Bundesgericht nicht, die Rodung allein mit der Möglichkeit einer sinnvollen raumplanerischen Entwicklung zu begründen. Bezüglich Rodungen zur Gewinnung von Bauland kann keine Lockerung der Praxis des Bundesgerichts festgestellt werden. An der Rodungsvoraussetzung wurde auch an der letzten Änderung des Waldgesetzes vom 16. März 2012 durch den Gesetzgeber nichts geändert. Im Gegenteil: Es wurde stets betont, dass an diesen strengen Voraussetzungen festgehalten werden soll.

Aufgrund der Stellungnahmen des Amtes für Wald des Kantons Bern (KAWA), des Bundesamts für Wald (BAFU) und dem Rechtsgutachten ist es zwecklos, eine Stadterweiterung (anstelle eines Teils des Bremgartenwalds) weiter zu verfolgen. Zuerst müsste Aussicht auf Änderung des Waldgesetzes bezüglich Rodungsvoraussetzungen zur Siedlungsentwicklung bestehen - was heute und auf lange Sicht nicht erkennbar ist. Erst dann könnte über eine Stadterweiterung im Bremgartenwald diskutiert werden.

Zudem sind mit dem heute geltenden Waldgesetz kaum überwindbare Hindernisse vorhanden: Die zwingende Befristung der Rodungsbewilligung, die Rodungersatzaufforstung in derselben Gegend und der zweckgebundene Ausgleich von Mehrwerten zugunsten von Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion sowie der Biodiversität des Walds.

Die Stadt Bern müsste gegenüber dem ASTRA als Vertragspartnerin für die Kosten der Überdachung der Autobahn N1 und den 30-jährigen Betrieb und dessen Unterhalt auftreten und hätte das schlussendliche Risiko der Kosten in der Höhe von mehreren hundert Millionen Franken zu tragen.

Der Prozess für die Ausarbeitung des Stadtentwicklungskonzepts STEK 15 inkl. Evaluation von Standorten für eine Stadterweiterung wurde durch den Gemeinderat gestartet und wird zur öffentlichen Diskussion gebracht.

Bern, 13. November 2013

Der Gemeinderat